78. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls durch die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, wie etwa des Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu steigern;

XI

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

79. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

80. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

81. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XII

Sechzigste Tagung der Generalversammlung

82. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

83. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

84. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/26

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 22. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.28/Rev.2 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Armenien, Belarus, Chile, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

59/26. Gedenken an den sechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es 2005 sechzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte, zu Ende ging,

betonend, dass dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Gründung der Vereinten Nationen schuf, um die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den neuen Herausforderungen und Bedrohungen mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht gefährdet werden,

unter Hervorhebung der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung von Regionalorganisationen und anderen geeigneten Rahmenmechanismen,

1. *erklärt* den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung und bittet alle Mitgliedstaaten, Organisa-

tionen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelperson, jedes Jahr zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs entweder einen oder beide Tage in gebührender Weise zu begehen, wobei ihr bewusst ist, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise eigene Sieges-, Befreiungs- und Gedenktage begehen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2005 zum Gedenken an alle Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

RESOLUTION 59/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 23. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/27. Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[100], die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie die Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom 14. Dezember 2001, 57/144 vom 16. Dezember 2002 und 58/3 vom 27. Oktober 2003,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 48.13 vom 12. Mai 1995, 54.14 vom 21. Mai 2001 und 56.28 und 56.29 vom 28. Mai 2003,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung[101],

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken müssen, die Ausbreitung von HIV/Aids und das Vorkommen der Malaria und anderer schwerer Krankheiten bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich zum Rückzug zu zwingen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids[102],

in der Erkenntnis, dass durch die Globalisierung des Handels und den verstärkten internationalen Reiseverkehr die Gefahr einer raschen weltweiten Ausbreitung von Infektionskrankheiten angestiegen ist, was das öffentliche Gesundheitswesen vor neue Herausforderungen stellt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie in den Transformationsländern, durch diese Krankheiten ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seiner Trägerorganisationen und des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie von der Abhaltung der fünfzehnten Internationalen Aids-Konferenz vom 11. bis 16. Juli 2004 in Bangkok zum Thema "Zugang für alle" in Bezug auf Menschen mit HIV/Aids,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Ausbruch der Vogelgrippe, im Bewusstsein ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Wirtschaft und unter Begrüßung der Gemeinsamen Ministererklärung über die derzeitige Geflügelpestsituation,

unter Begrüßung der von den betroffenen Ländern derzeit erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des Schweren Akuten Respiratorischen Syndroms, die zeigen, wie wichtig das politische Engagement und das entschlossene Vorgehen der Führerschaft der betroffenen Länder sowie die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Eindämmung derartiger Epidemien sind, jedoch eingedenk der Tatsache, dass der Kampf gegen neu beziehungsweise erneut auftretende Krankheiten wie das Schwere Akute Respiratorische Syndrom und die Vogelgrippe noch lange nicht gewonnen ist,

[100] Siehe Resolution 55/2.

[101] A/59/282 und Corr.1.

[102] Resolution S-26/2, Anlage.